

1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. S 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013 beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 3 vom 21.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührensätze

Friedhof Wehrhain

es wird neu eingefügt:

- | | |
|---|----------|
| 2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage | 610,00 € |
| zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur | |
| entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz | |

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Schlieben tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtsdirektorin